

## Kantonale Fleischhygieneverordnung

(Vom 27. Dezember 1995)

*Der Regierungsrat des Kantons Glarus,*

- gestützt auf die Artikel 39 und 40 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992,
- gestützt auf Artikel 43 der Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 (FHyV),
- gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der kantonalen Verordnung vom 20. Dezember 1995 zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

### Art. 1

*Organisation des Vollzugs*

Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse betreffend die Fleischkontrolle obliegt folgenden Organen:

- a. dem Departement für Finanzen und Gesundheit (Departement);
- b. dem Kantonstierarzt;
- c. dem Kantonschemiker;
- d. den Gemeinderäten;
- e. den Fleischkontrolleuren;
- f. den Lebensmittelinspektoren.

### Art. 2

*Departement für Finanzen und Gesundheit*

<sup>1</sup> Das Departement ist kantonale Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup> Ihm obliegen zudem:

- a. die Erteilung von Betriebsbewilligungen gemäss Artikel 10 FHyV;
- b. die Ausweitung der Fleischkontrollpflicht auf Schlachtbetriebe gemäss Artikel 34 Absatz 3 FHyV;
- c. die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Kantonstierarztes oder der Fleischkontrolleure gemäss Artikel 12 der Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften;
- d. die Antragstellung an den Regierungsrat in allen in dessen Kompetenz fallenden, die Fleischkontrolle betreffenden Geschäften.

---

<sup>1)</sup> GS VIII A/51/1

**Art. 3***Kantonstierarzt*

Dem Kantonstierarzt obliegen:

- a. die Kontrolle im Bereich der Tierhaltung, der Schlacht- und der Fleischverarbeitungsbetriebe;
- b. die Regelung der Zuständigkeiten des leitenden Tierarztes, der Fleischinspektoren und der Fleischkontrolleure (Art. 43 FHyV);
- c. die Kontrolle der Zulassung der Fleischkontrolleure zur Prüfung. Der Kantonstierarzt organisiert oder delegiert die Prüfung. Er erteilt den Fähigkeitsausweis an die Fleischkontrolleure nach erfolgreichem Bestehen der entsprechenden Ausbildung;
- d. die Plangenehmigung für kleine Schlachtbetriebe gemäss Artikel 8 FHyV, die Entgegennahme der Plangenehmigungsunterlagen für Grossbetriebe sowie deren Weiterleitung ans Bundesamt für Veterinärwesen;
- e. die Festlegung von Notschlachtanlagen gemäss Artikel 19 FHyV;
- f. die Organisation von Weiterbildungskursen für Fleischkontrolleure;
- g. die Durchführung von Betriebskontrollen in Zusammenarbeit mit dem Kantonschemiker bzw. dem Lebensmittelinspektor.

**Art. 4\****Kantonschemiker*

Dem Kantonschemiker und den ihm unterstellten Organen der Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelinspektoren und Lebensmittelkontrolleure) obliegen:

- a. die Kontrolle aller Lebensmittel (inkl. Fleisch und Fleischwaren) an der Verkaufsfrent;
- b. die Überwachung der Lager-, Kühl- und Verarbeitungsräume in Betrieben, die nicht der Definition für Metzgereien nach Artikel 8 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen;
- c. die Durchführung der amtlichen Laboruntersuchungen im Rahmen der Schlacht- und Fleischuntersuchungen, soweit die entsprechende Kapazität vorhanden ist.

**Art. 5***Gemeinderäte*

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte beantragen dem Regierungsrat geeignete Personen zur Wahl als Fleischkontrolleure. Die Fleischkontrolleure können gemeindeweise oder regional eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Für jeden Fleischkontrolleur ist ein Stellvertreter zu wählen. Sind beide verhindert, so bezeichnet der Kantonstierarzt einen ausserordentlichen Stellvertreter.

<sup>3</sup> Die Fleischkontrolleure haben vor Amtsantritt eine Ausbildung gemäss der Verordnung vom 1. März 1995 über die Ausbildung der Kontrollorgane für die Fleischhygiene zu bestehen.

<sup>4</sup> Die Gemeinderäte regeln das administrative Verfahren gemäss der Gebührenordnung für die Fleischkontrolle<sup>1)</sup>.

## Art. 6

### *Fleischkontrolleure*

Den Fleischkontrolleuren obliegen:

- a. die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen gemäss Fleischuntersuchungsverordnung vom 3. März 1995;
- b. die Kontrolle der Schlachthygiene (gemäss FHyV und Hygieneverordnung vom 26. Juni 1995);
- c. die Meldung von Verstössen gegen die Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung an den Kantonstierarzt;
- d. zusätzlich können die Fleischkontrolleure als Waagmeister amten. In diesem Fall haben sie insbesondere den Ausführungen der Schlachtgewichtsverordnung vom 3. März 1995 Nachachtung zu verschaffen (Ausschlachtbestimmungen/Zeitpunkt der Wägung).

## Art. 7\*\*

.....

## Art. 8

### *Zuständigkeit/Zusammenarbeit mit der Lebensmittelkontrolle*

<sup>1</sup> Für die Kontrolle an der Verkaufsfreie sind grundsätzlich der Kantonschemiker bzw. dessen Vollzugsbeauftragte zuständig.

<sup>2</sup> Für die Kontrolle im Bereich Schlachtung sind grundsätzlich der Kantonstierarzt bzw. dessen Vollzugsbeauftragte zuständig.

<sup>3</sup> Im Bereich von Metzgereien mit eigener Schlachtung oder eigener Zerlegung und Produktion werden auch die entsprechenden Räume durch die Fleischkontrollorgane überwacht.

<sup>4</sup> Die Vollzugsorgane führen die Kontrolle soweit möglich gemeinsam und nach Absprache durch.

## Art. 9

### *Tätigkeitsbeschränkung*

Fleischkontrolleure haben dann in Ausstand zu treten, wenn die in Artikel 13 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>2)</sup> angeführten Sachverhalte auf sie zutreffen.

<sup>1)</sup> GS VIII A/52/2

<sup>2)</sup> GS III G/1

\*\* Aufgehoben RR 21. Oktober 1996 ab sofort

**Art. 10***Amtsverschwiegenheit*

Alle mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragten Personen unterstehen der Schweigepflicht.

**Art. 11***Notschlachtungen*

Bei Notschlachtungen sowie bei Schlachtungen kranker Tiere muss in jedem Fall eine Fleischkontrolle stattfinden. Sofern diese durch einen Tierarzt vorgenommen werden muss (Art. 51 FHyV), ist sie in Gemeinden ohne tierärztlichen Fleischkontrolleur durch den Bezirkstierarzt vorzunehmen. Ist dieser verhindert, so amtiert der Kantonstierarzt. Für den Fall, dass beide unabhömmlich sein sollten, entscheidet der behandelnde Tierarzt.

**Art. 12***Ungeniessbares Fleisch*

<sup>1</sup> Ungeniessbare Schlachttierkörper oder Teile von solchen und ungeniessbare Fleischwaren dürfen nicht als menschliche Nahrungsmittel abgegeben oder verarbeitet werden.

<sup>2</sup> Die unschädliche Beseitigung der beschlagnahmten Ware hat gemäss der Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten zu erfolgen.

**Art. 13***Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkraftsetzung dieser Verordnung werden die Vollziehungsbestimmungen zur eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957, erlassen vom Regierungsrat am 19. Juni 1959, ausser Kraft gesetzt.

**Art. 14***Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

*Änderungen der Verordnung:*

RR 21. Okt. 1996 (SBE 6. Bd. Heft 4 S. 344)  
Art. 4, 7 (+) in Kraft ab sofort

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 1 Bst. a, 2 in Kraft ab LG 2006 (Hinweis aktualisiert: Art. 12 Abs. 2)